

## Bodenordnung

# B 67n: Regionen verbinden und Mobilität fördern

Der Bau neuer Verkehrswege, wie die B 67n/B 474n, sind in der heutigen Zeit häufig umstritten. Einerseits ist eine gut funktionierende Infrastruktur wichtig für das Land, die Gesellschaft und die Wirtschaft. Sie ist der Garant für Mobilität und Voraussetzung für verbundene und vernetzte Regionen. Andererseits bedeuten neue Straßen und Bahnlinien einen starken Eingriff, nicht zuletzt in das Eigentum und in die Natur. Ziel eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens ist es, diesen Eingriff so weit wie möglich abzuschwächen.

Lange war er im Gespräch, nun wird er Realität, der letzte Lückenschluss der B 67n/B 474n zwischen Reken und Dülmen. Sobald dieser Abschnitt für den Verkehr freigegeben wird, ist das letzte fehlende Teilstück geschlossen. Die B 67 verbindet dann lückenlos die Städte und Gemeinden Rees, Isselburg, Bocholt, Rhede, Borken und Dülmen, die Autobahnen A 3, A 31 und A 43 und somit auch das Münsterland mit dem nördlichen Niederrhein.

### Ausgangslage

Nachdem die Bezirksregierung Münster im Jahr 2010 das Planfeststellungsverfahren (Dezernat 25, Planfeststellungsbehörde) und im Jahr 2012 das begleitende Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Dülmen-Nord“ (Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde) eingeleitet hat, konnte im Dezember 2017 der Planfeststellungsbeschluss erlassen werden. Niemand hat diesen Planfeststellungsbeschluss beklagt, sodass er – nach Ablauf der Klagefrist – rechts- und bestandskräftig geworden ist.

Somit sind die rechtlichen und planerischen Grundlagen gelegt und klar definiert. Um einen schnellen Baubeginn zu ermöglichen, war es erforderlich, die benötigten Flächen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Für den ersten Bauabschnitt konnten bereits alle benötigten Flächen durch das Dezernat 33 auf einvernehmlicher Basis bereitgestellt werden, sodass der erste Spatenstich ein halbes Jahr nach dem Planfeststellungsbeschluss erfolgen konnte. Die einvernehmliche Flächenbereitstellung ist das Ziel der beiden straßenbaubegleitenden Flurbereinigungsverfahren „Dülmen-Nord“ und „Groß Reken“.

### Landschaftspflegerischer Begleitplan

Insgesamt werden für den Neubau gut 200 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche benötigt. Für die Trasse der neuen Bundesstraße werden rund 75 ha und für den ökologischen Ausgleich rund 130 ha beansprucht.



Verfahrensgebiet „Dülmen-Nord“

Die vergleichsweise hohe Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsflächen in Bezug auf die Trassenflächen liegt darin begründet, dass durch den Verlauf der Trasse vier Brutpaare des „Großen Brachvogels“ in ihrem Lebensraum entweder massiv gestört, oder ihre Habitate sogar zerstört werden. Um dem Artenschutz gerecht zu werden, muss für jedes dieser Brutpaare ein Bereich geschaffen werden, der rund 20 ha extensiv bewirtschaftetes Grünland beinhaltet. Diese Flächen, die mindestens ein Jahr vor Baubeginn herzurichten sind, stellte die Flurbereinigungsbehörde bereits über die beiden Flurbereinigungsverfahren auf freiwilliger Basis rechtzeitig bereit.

Vorausgegangen war eine Debatte um die Lage der Ausgleichsflächen für den „Großen Brachvogel“. Die Flurbereinigungsbehörde konnte in guter Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, der höheren und der unteren Landschaftsbehörde, der biologischen Station Zwillbrock und dem planenden Büro Flächen finden, die sowohl aus naturschutzfachlicher, als auch aus landwirtschaftlicher Sicht gut als Ausgleichsflächen geeignet sind, liegen sie doch überwiegend im Naturschutzgebiet.

### **Solidaritätsprinzip**

Die Bereitstellung der Flächen durch ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren trägt zum sozialen Frieden in der Region bei. Denn die für das Projekt benötigten Flächen (Ausgleich und Trasse) werden nicht von einigen wenigen Eigentümern aufgebracht, die das Pech haben mit ihren Flächen überplant zu sein, sondern die Last wird auf viele Schultern verteilt.



Markierung einer Ausgleichsfläche

Die Flurbereinigungsbehörde ist bemüht,

genügend Flächen zu erwerben. Sollte die wertgleiche Landabfindung, die in allen anderen Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), außer im Unternehmensflurbereinigungsverfahren (§ 87 ff. FlurbG), vorgeschrieben ist, nicht erreicht werden können, so hat das Unternehmensverfahren die Möglichkeit, den entstehenden Landverlust auf alle im Verfahren liegenden Eigentümer zu verteilen.

In Dülmen-Nord hat man sich vor der Einleitung des Verfahrens mit der Landwirtschaftskammer auf einen Landabzug von maximal 2 % des Wertes der Flächen geeinigt.

Nachdem die Landwirtschaftskammer, der landwirtschaftliche Kreisverband, der Landesbetrieb Straßenbau NRW und die Flurbereinigungsbehörde gemeinsam für ein solches Unternehmensflurbereinigungsverfahren geworben haben und die Enteignungsbehörde (Dezernat 21) ein solches Verfahren als Wahl des mildereren Mittels angeregt hat, hat die Solidarität unter den Landwirten gegriffen und es gab gegen den Einleitungsbeschluss keine Klagen vor dem Oberverwaltungsgericht.

Etliche eigentumsbezogene Einwendungen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erhoben wurden, konnten durch eine gute Abstimmung der Dezernate 25 und 33 sachgerecht und im Sinne aller Beteiligten entschieden werden, denn das Flurbereinigungsverfahren lässt die konfliktfreie Beantwortung der meisten eigentumsrechtlichen Fragen zu. Dieses hat sicherlich auch einen großen Teil dazu beigetragen, dass der Planfeststellungsbeschluss ohne eine Klage Rechtskraft erlangen konnte.

Ein weiterer großer Vorteil, den die Begleitung eines solchen Vorhabens durch ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren besitzt, ist die schnelle Flächenverfügbarkeit, auch im Falle der B 67n / B 474n.

Bereits während des laufenden Planfeststellungsverfahrens haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernates 33 mit vielen Eigentümern, die von dem Neubau der Bundesstraße betroffen sind, etliche Gespräche geführt. Zu vielen konnte eine Vertrauensbasis aufgebaut werden. Ziel ist es, mit den Betrof-

fenen einvernehmliche Bauerlaubnisverträge abzuschließen. Sollte dieses nicht gelingen, so besteht immer noch die Möglichkeit, über eine vorläufige Anordnung nach § 36 Flurbereinigungsgesetz in Verbindung mit § 88 (3) zu erlassen, die den Träger der Straßenbaulast zeitnah in den Besitz der benötigten Flächen einweist.

Selbstverständlich werden die betroffenen Eigentümer entschädigt. Im Fall der B 67n/ B 474n stehen der Flurbereinigungsbehörde viele Flächen zur Verfügung, um den betroffenen Eigentümern auch vorübergehend Ersatzflächen zuweisen zu können. In den Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, erfolgt eine Entschädigung in Geld. Wenn das Flurbereinigungsverfahren weiter fortgeschritten ist erhalten alle Teilnehmer eine endgültige Landabfindung, nach Möglichkeit mit zusätzlichen agrarstrukturellen Vorteilen.

Die Gespräche und Vereinbarungen mit den Landwirten zeigen, dass der eingeschlagene Weg den Betroffenen viele Sorgen nimmt und die geschaffene Vertrauensbasis eine Menge zum Gelingen und zur Beschleunigung des Projektes B 67n/B 474n beiträgt. Das Dezernat 33 geht davon aus, dass man sich auch in den folgenden Bauabschnitten mit der überwiegenden Zahl der betroffenen Grundstückseigentümer auf einen Bauerlaubnisvertrag einigen wird. Dieses führt zu einer größeren Zufriedenheit und Akzeptanz des Projektes. Ein Indiz ist, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht beklagt wurde. Dadurch, dass das Flurbereinigungsverfahren bereits weit vor dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingeleitet worden ist, konnten schon die vor Baubeginn erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsflächen auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden. Wäre dieses nicht gelungen, so könnte mit dem Bau noch nicht direkt nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden.

### Fazit

Gemeinsames transparentes Auftreten aller Behörden, Verbände und Institutionen – insbesondere der Straßenbauverwaltung und der Flurbereinigungsbehörde – und der gemeinsame Wunsch, Problemlösungen im Sinne der Betroffenen zu finden, sind der Schlüssel zum Erfolge solcher Verfahren. Ein Unternehmensverfahren bietet für die betroffenen Landwirte den geringsten Eingriff in das Eigentum. Der Vorhabenträger bekommt meist sehr schnell seine Flächen für einen zügigen Baubeginn zugewiesen und hat nur einen Ansprechpartner.

